

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

### Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für die Umlegung „Mergelacker“, Gemarkung Oberweier und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

#### 1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat am 04.04.2022 nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung mit dem Umlegungsbeschluss für das Gebiet des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans „Mergelacker“ in der Gemarkung Oberweier das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Gaggenau-Oberweier auf Gemarkung Oberweier im Gewann „Mergelacker“. Das Gebiet grenzt im Norden an die Ortsstraße und die Grundstücke Flst. Nr. 1493, 1503 (teilweise einbezogen), 1504/1 und 1504/5. Die westliche Abgrenzung bildet das Grundstück Flst. Nr. 1525. Die südliche Abgrenzung die Grundstücke Flst. Nr. 1493, 1501 bis 1523, die teilweise einbezogen sind. Die östliche Grenze bilden die teilweise einbezogenen Grundstücke Flst. Nr. Flurstücke 1491 und 1494 sowie die Grundstücke Flst. Nr. 1595 und 1493/2. In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Oberweier einbezogen:

Flurstück Nr.

1491 (hiervon der mittlere Teil mit einer Fläche von ca. 36 m<sup>2</sup>),  
 1493 (hiervon der mittlere Teil mit einer Fläche von ca. 2032 m<sup>2</sup>),  
 1494 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 63 m<sup>2</sup>),  
 1501 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 652 m<sup>2</sup>),  
 1502 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 432 m<sup>2</sup>),  
 1503 (hiervon mittlere Teil mit einer Fläche von ca. 416 m<sup>2</sup>),  
 1504/3, 1504/6 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 444 m<sup>2</sup>),  
 1506, 1510, 1511 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 855 m<sup>2</sup>),  
 1512/2 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 840 m<sup>2</sup>),  
 1513 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 1491 m<sup>2</sup>),  
 1516 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 712 m<sup>2</sup>),  
 1518/1 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 1430 m<sup>2</sup>),  
 1519 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 857 m<sup>2</sup>),  
 1520 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 848 m<sup>2</sup>),  
 1521 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 843 m<sup>2</sup>),  
 1522 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 844 m<sup>2</sup>),  
 1523 (hiervon der nordwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 1319 m<sup>2</sup>),  
 Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Mergelacker“.

Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans „Mergelacker“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

#### 2. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung „Mergelacker“ obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 21.03.2022 dem ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Gaggenau.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem der oben aufgeführten Grundstücke oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte

beim Umlegungsausschuss der Stadt Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, Zimmer Nr. 309 anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Stadt Gaggenau

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Stadt Gaggenau eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Gaggenau beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

#### 5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bei Pachtverhältnissen sind die Grundstückseigentümer aufgefordert, die Pächter entsprechend zu informieren.

#### 6. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Gaggenau, einzureichen. Der Antrag muss nach § 217 Abs. 3 BauGB den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er

soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Bauandsachen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Hinweis: Der Antrag kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für weitere prozessuale Erklärungen in der Hauptsache ist jedoch die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Anwalts erforderlich.

### 8. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit vom 19. April 2022 bis 19. Mai 2022 im Rathaus der Stadt Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, Zimmer Nr. 309 öffentlich aus und können dort montags bis freitags während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gaggenau, 11.04.2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister und Umlegungsausschussvorsitzender

## IMPRESSUM

### GAGGENAUER WOCHE

Gaggenau mit Ortsteilen,  
Ottenau, Bad Rotenfels,  
Freiolsheim, Hörden, Michelbach,  
Oberweier, Selbach, Sulzbach  
Auflage: 15.369

Erscheinungsweise:  
Erscheint i. d. R. wöchentlich  
Ausgabe erscheint auch online!

### Herausgeber, Druck und Verlag

#### NUSSBAUM MEDIEN

Weil der Stadt GmbH & Co. KG  
Merklinger Str. 20  
71263 Weil der Stadt  
Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048  
www.nussbaum-medien.de

### Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen

Georg Feuerer, Stadt Gaggenau,  
Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau

### Verantwortlich für den Textteil

Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20  
71263 Weil der Stadt  
Außenstelle Gaggenau  
Tel. 07225 9747-0  
text-gaggenau@nussbaum-medien.de

### Verantwortlich für den Anzeigenteil

Klaus Nussbaum  
Merklinger Str. 20  
71263 Weil der Stadt

Außenstelle Gaggenau  
Tel. 07225 9747-0  
text-gaggenau@nussbaum-medien.de

### Anzeigenberatung/-Verkauf

Außenstelle Gaggenau  
Tel. 07225 9747-0  
Fax 07033 3209459  
gaggenau@nussbaum-medien.de

### Vertrieb

G. S. Vertriebs GmbH  
Josef-Beyerle-Straße 2  
71263 Weil der Stadt  
Tel. 07033 69240  
info@gsvertrieb.de  
www.gsvertrieb.de

### Sportpiktogramme

©DOSB/Sportdeutschland

## ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Termine **KIND**genau.e.v. und **JuFaZ**Gaggenau

### Spielmobil - Spielmobilino Termine in den Osterferien

**Wiesentahlhalle  
in Michelbach:**

Montag, 11. bis Donnerstag, 14.  
April, täglich von 15 bis 18 Uhr

**Spielplatz Piratenschiff,  
Schlesierstraße, Gaggenau:**

Dienstag, 19. bis Donnerstag, 21.  
April, täglich von 15 bis 18 Uhr

### Diese Woche im Josef-Treff

**Do., 14. April, 9 bis 14 Uhr**  
Edelstein- und Mineralien-  
schmuck von Inge Siegel

**Sa., 16. April, 9 bis 14 Uhr**  
KSC Sternchen bieten Oster-

gebäck und vieles mehr

**Mi., 20. April, 9 bis 14 Uhr**  
Fam. Brunner bietet Krippen,  
Vogelhäuser, Deko aus Holz  
und Genähtes

## Mehrgenerationentreff



### Aktuelles

#### Qigong-Übungen

Die Teilnehmer treffen sich jeden Donnerstag im städtischen Vereinsheim gegenüber dem Hallenbad. Der Unterricht findet unter der Leitung von Qigong-Experte Manfred Hecker um 16 Uhr statt. Die Qigong-Übungen sind auch für Menschen mit Handicap geeignet und für alle, die etwas für ihr gesundheitliches Wohlbefinden tun wollen.

#### Französisch-Kurse am Dienstag

Französisch-Unterricht findet

regelmäßig dienstags statt. Es gibt die Möglichkeit, zwischen zwei Übungsgruppen zu wählen. Der Französischunterricht für Fortgeschrittene beginnt um 16 Uhr, die Anfänger starten danach um 17.15 Uhr. Die Sprachkurse finden, wie bisher üblich, in der Mensa der Hans-Thoma-Schule statt. Die Mensa befindet sich im Gebäude des Helmut-Dahringer-Hauses, gleich vorne an der Bismarckstraße. Ein Neueinstieg ist jederzeit möglich, ein Anmeldung ist nicht erforderlich.

#### Englisch-Unterricht immer mittwochs

Die Englisch-Kurse finden jeden Mittwoch statt. Es werden drei Gruppen angeboten (Einsteiger, mit Vorkenntnissen und Fortgeschrittenen). Die Anfängergruppe beginnt mit dem Kurs um 16.15 Uhr, die Übungsgruppe mit Vorkenntnissen um 17.15 Uhr und die Fortgeschrittenengruppe um 18.15 Uhr. Der Englischunterricht findet in der Mensa der Hans-Thoma-Schule im Helmut-Dahringer-

Haus statt. Ein Neueinstieg in die gewünschte Gruppe ist jederzeit möglich.

**Info:** Es gilt die aktuelle Coronaverordnung. Für Veranstaltungen des Mehrgenerationen-Treffs werden keine festen Geldbeträge erhoben, zur Kostendeckung ist der Mehrgenerationen-Treff jedoch auf Spenden der Teilnehmer angewiesen. Für Rückfragen steht das Mitglied der Sprechergruppe Gerrit Große, Tel. 07225 4174 zur Verfügung.